

7/SN-25/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1080/1-II/10/96 (25)

<b>BORNE GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	25-GE/1996
Datum:	13. MAI 1996
Vorlegt	13.5.96

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
 Dr. Steger  
 Telefon:  
 51 433 / 1837 DW

An das Präsidium des Nationalrates  
 Parlament

1010 Wien

Mag. Peyerl

**Dringend**

Betr.: Bundesgesetz über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996);  
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich beiliegend die ho. Stellungnahme im Begutachtungsverfahren in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

9. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1080/1-II/10/96

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Steger  
Telefon:  
51 433 / 1837 DW

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996); Stand 12.3.1996, Einleitung des Begutachtungsverfahrens; do. Zl. 12.603/05-IA2a/96 vom 18.3.1996.

In o. a. Angelegenheit beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3 (3) und § 41 (6):

Im Hinblick auf die Regelung in § 3 Abs. 3 wäre § 41 Abs. 6 im Sinne des § 9 Abs. 3 ZollR-DG wie folgt zu ergänzen:

"Auf das Verfahren der Zollstellen findet dabei das Zollrecht sinngemäß Anwendung."

Zu § 31 (1):

Da die Zollämter die Einfuhr von Waren nicht "gestatten", wäre der erste Satz des Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Einfuhr einer Saatgutpartie aus einem Drittland ist nur zulässig, wenn ...".

Das würde - da ja die Einfuhr auch auf das Verbringen im Binnenmarkt abstellt - den weiteren Vorteil haben, daß auch in diesen Fällen an den Normadressaten die Verpflichtung ergeht, die Voraussetzungen für die Einfuhr zu erfüllen (auch wenn diese nicht beim Überschreiten der Staatsgrenze im Binnenverkehr überprüft werden sollen).

Zu § 31 (3):

Die Ziffer 3 des Abs. 3 wirft seit dem Beitritt folgendes Problem auf:

eine Verfügung entgegen den Zollvorschriften führt grundsätzlich zum Entstehen der Zollschuld mit der Konsequenz, daß die Ware bei Entrichtung der Eingangsabgaben zur Gemeinschaftsware wird. Eine solche kann aber weder im Versand- noch im Lagerverfahren verbleiben. Das würde daher bedeuten, daß bei jedem "Verfügen entgegen den Vorschriften" das SGG Anwendung finden würde, da es in diesen Fällen keiner Abfertigung nach Z. 1 mehr bedarf, um die Ware in den freien Verkehr zu bringen (Art. 866 ZK-DVO). Diese Regelung scheint jedoch nicht den Intentionen des BMLF zu entsprechen. Art. 859 ZK-DVO kennt jedoch einige Tatbestände ("Verfügen entgegen den Vorschriften"), bei deren Verwirklichung die Zollschuld unter bestimmten Voraussetzungen nicht entsteht. In diesen Fällen kann die Ware weiterhin im Versand- oder Lagerverfahren verbleiben. Sollte solch eine Lösung angestrebt werden, wäre die Ziffer 3 wie folgt zu ändern:

"... es sei denn, diese Verfehlungen haben sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt."

Der restliche Satzteil ("... es verbleibt ...") könnte dann entfallen. Diese Änderung würde auch jene Fälle berücksichtigen, wo es sich (außerhalb des Versandverfahrens) um eine Ein- und Wiederausfuhr und nicht um eine Durchfuhr durch das Bundesgebiet handelt.

Zu § 41 Absatz 2 Ziffer 1:

wäre dem letzten Satz hinzuzufügen:

1. ....

und Zollorgane mit einschlägiger Erfahrung zur Überwachung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang mit einem Zollverfahren und

2. ....

Zu den §§ 73 bis 75:

Die dort vorgesehenen Gebühren wären jedenfalls kostendeckend festzusetzen.

Zu § 76:

Die dort vorgesehene Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren erscheint ho. nicht plausibel (in den erläuternden Bemerkungen sind diesbezüglich Behauptungen enthalten, welche vom do. Ressort nicht belegt werden) und hätte daher zu entfallen.

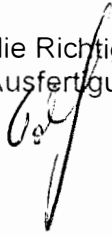
Generell wird angemerkt, daß angesichts der bekannten Notwendigkeit in der Budgetkonsolidierung der durch das ggstl. Gesetzesvorhaben entstehende Personal- und Sachaufwand im Rahmen der dem do. Ressort zur Verfügung stehenden Kredite durch Umschichtungen zu bedecken sein wird.

9. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Schultes', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.